

Durchführungshinweise zum Gesetz zur Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden und zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130, ber. S. 184)

Stand 16.09.2011

1.

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)

Das NHundG beinhaltet die Weiterentwicklung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30.10.2003 (Nds. GVBl. S. 367).

Der im NHundG verwendete Halterbegriff lehnt sich unverändert an die Begrifflichkeit im Rahmen der Tierhalterhaftung nach § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) an: Tierhalter ist derjenige, der nach der Verkehrsanschauung darüber entscheidet, ob Dritte der von einem Tier ausgehenden, nur unzulänglich beherrschbaren Gefahr ausgesetzt werden und deshalb auch das entsprechende Risiko tragen soll. Als wesentliche Indizien dafür dienen: Wer die Bestimmungsmacht über das Tier hat, aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt, den allgemeinen Wert und Nutzen des Tieres für sich in Anspruch nimmt und das Risiko seines Verlustes trägt. Eigentum und Eigenbesitz am Tier sind zwar nicht Voraussetzung, aber Indiz; ebenso Sorge für Obdach und Unterhalt. Auch mehrere Personen können Tierhalter sein. Bei Minderjährigen gelten für die Begründung der Haltereigenschaft §§ 104 ff. BGB entsprechend (vgl. i. E. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch 67. Aufl. 2008 § 833 Rn. 10 m.w.N).

Zu § 1

Zweck des Gesetzes, Geltungsbereich

Nach dem in Abs. 1 normierten Zweck des Gesetzes regelt dieses sowohl die Gefahrenvorsorge als auch die Gefahrenabwehr in Zusammenhang mit von Hunden ausgehenden Gefahren. Schutzgut des Gesetzes ist die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Der in Abs. 2 normierte Geltungsbereich bezieht sich auf das Halten von Hunden in Niedersachsen anknüpfend an die Wohnung (Nr. 1), den Aufenthalt der Hundehalterin/des Hundehalters (Nr. 2) oder den Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte (Nr. 3) sowie auf das Führen von Hunden in Niedersachsen. Der Begriff „Führen“ erfasst bspw. auch Durchreisende sowie Hundeführer, die in anderen Ländern wohnen und ihren Hund in Niedersachsen ausführen.

Zu § 2

Allgemeine Pflichten

Entsprechend dem Gesetzeszweck nach § 1 wird auf das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abgestellt. Nach allgemeinem Gefahrenabwehrrecht hat sich die Person, die die tatsächliche Gewalt über ein Tier hat, so zu verhalten, dass von diesem Tier keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (sog. allgemeine Polizeipflicht). In § 2 wird diese allgemeine Verhaltenspflicht aufgegriffen und in Bezug auf alle Hunde konkretisiert, um die Verantwortung der Hundehalterin oder des Hundehalters zu betonen.

Zu § 3

Sachkunde

Das in Abs. 1 Satz 1 normierte Erfordernis der Sachkunde gilt uneingeschränkt für jede Person, die einen Hund hält. Die Sachkunde muss gegenüber der Gemeinde nachweisbar sein. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, in welchen Fällen sie im Rahmen ihrer nach § 17 Abs. 1 Satz 1 bestehenden Überwachungspflicht den Nachweis verlangt.

Ein Sachkundeerfordernis für eine Person, die einen Hund führt oder betreut, ohne Halterin oder Halter zu sein, ist, außer für den Fall der Betreuung eines Hundes gem. Abs. 1 Satz 4 und § 14 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 c), im NHundG nicht normiert. Bei der abzulegenden Sachkundeprüfung wird unterschieden zwischen theoretischer und praktischer Sachkundeprüfung. **Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der (förmlichen) Aufnahme der Hundehaltung abzulegen.** Die praktische Prüfung ist während des ersten Jahres der (förmlichen) Hundehaltung abzulegen, wobei diese Prüfung

(im Unterschied zu § 10 Abs. 1 Nr. 1 c)) mit einem beliebigen Hund abgelegt werden kann (vgl. i. E. auch dort).

In der theoretischen Sachkundeprüfung sind die in § 3 Abs. 2 im Einzelnen aufgeführten Kenntnisse nachzuweisen. In der praktischen Sachkundeprüfung ist nachzuweisen, dass diese Kenntnisse im Umgang mit einem Hund angewendet werden können.

Das Muster für eine Bescheinigung über das Bestehen der theoretischen Sachkundeprüfung ergibt sich aus Anlage 1, das Muster für eine Bescheinigung über das Bestehen der praktischen Sachkundeprüfung ergibt sich aus Anlage 2.

Die theoretische Sachkundeprüfung erfolgt als Multiple Choice Test. Die Testfragen werden jeweils aus dem Fragenkatalog gemäß Anlage 3 zusammengestellt und sollen insbesondere die Bereiche

- Kenntnisse über Haltung, Pflege und Gesundheit von Hunden
- Welpenkauf und Aufzucht
- Ausdrucks- und Kommunikationsverhalten von Hunden
- Lernverhalten von Hunden
- Hund und Recht
- Mensch-Hund-Beziehung
- Hilfsmittel in der Hundeeziehung

abdecken.

(Der Fragenkatalog befindet sich derzeit noch in der Erarbeitung.)

In der praktischen Prüfung soll anhand bestimmter, im Einzelnen in Anlage 4 beschriebener Alltagssituationen festgestellt werden, ob die theoretischen Kenntnisse im Umgang mit dem Hund angewendet werden können.

(Der Katalog der zu prüfenden Alltagssituationen befindet sich derzeit noch in der Erarbeitung.)

Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfung kann diese (beliebig oft) wiederholt werden.

Gemäß Abs. 3 ist **die Fachbehörde (Landkreise und kreisfreie Städte)** die für die Erteilung der Anerkennung von Personen und Stellen, die die für die Abnahme der Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, zuständige Stelle.

Die Tierärztekammer Niedersachsen ist mit der Bescheinigung des Nachweises der für die Abnahme der Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Zertifizierung) beauftragt worden.

Personen, die die Sachkundeprüfung abnehmen wollen, müssen die nach § 3 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Prüfung bei der Niedersächsischen Tierärztekammer der Fachbehörde gegenüber nachweisen. Die Prüfung erfolgt nach der „Prüfungsordnung für den professionellen Sachkundenachweis“ der Niedersächsischen Tierärztekammer in der jeweils vom ML bestätigten Fassung, die auf der Internetseite der Niedersächsischen Tierärztekammer eingesehen werden kann. Die Prüfung umfasst einen theoretischen Teil, ein Fachgespräch und einen praktischen Teil.

Personen, die sich zertifizieren lassen wollen, können sich bei der Niedersächsischen Tierärztekammer bewerben. Die Niedersächsische Tierärztekammer lädt die Bewerberinnen und Bewerber zu den Prüfungen ein. Die Fachbehörde kann bei Bedarf einen Prüfungsort mit der Niedersächsischen Tierärztekammer abstimmen. Die Ausstellung des Zertifikats über das Bestehen der Prüfung erfolgt personenbezogen.

Das Zertifikat der Niedersächsischen Tierärztekammer ist mit dem Antrag auf Anerkennung gem. Abs. 3 Satz 2 der Fachbehörde vorzulegen. Das Zertifikat gilt als Nachweis der für die Abnahme der Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gem.

Abs. 3 Satz 2. Als für die Abnahme der für die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gem. Abs. 3 Satz 2 qualifiziert gelten insbesondere auch

- Deutscher Hundesportverband e.V. (DHV)-zertifizierte Leistungsrichter
- Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) zertifizierte Leistungsrichter
- Hundeerzeher und Verhaltensberater Industrie- und Handelskammer/Berufsverband der Hundeerzeher/innen und Verhaltensberater/innen e.V. (IHK/BHV)
- Prüfer zum BHV-Hundeführerschein
- Prüfer zum VDH-Hundeführerschein
- Tierärzte mit der Berechtigung zur Abnahme des Dog-Owners-Qualification-Test 2.0 (D.O.Q.-Tests 2.0)
- Tierärztinnen/Tierärzte mit Zusatzbezeichnung Verhaltenstherapie
- Fachtierärztinnen/Fachtierärzte für Tierverhalten
- Fachtierärztinnen/Fachtierärzte für Tierschutzkunde

(Die Auflistung ist bisher nicht abschließend und wird ggf. noch ergänzt.)

Beantragt eine Stelle (z. B. Hundeschule, Verein) die Anerkennung, ist die Anerkennung dahingehend zu beschränken, dass ausschließlich zertifizierte Personen die Sachkundeprüfungen nach § 3 Abs. 1 abnehmen dürfen.

Abs. 4 dient der Umsetzung des Artikels 10 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2006/123/EG, der sog. Dienstleistungsrichtlinie (DRL). Personen mit entsprechendem Zertifikat der Tierärztekammer Schleswig-Holstein gelten bspw. als anerkannt.

Abs. 5 Satz 1 sieht ausdrücklich vor, dass das Anerkennungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden kann. Abs. 5 Satz 2 enthält eine Regelung zur Genehmigungsfiktion. In Abs. 5 Satz 3 ist die Verpflichtung zur Mitteilung gegenüber der Fachbehörde oder einer einheitlichen Stelle für den Fall normiert, dass eine Anerkennung erteilt worden ist und die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

Die Fachbehörde meldet dem ML die nach Abs. 3 anerkannten Personen und Stellen, die von ML gelistet werden.

In Abs. 6 ist eine Auflistung von Personen enthalten, für die eine gesetzliche Sachkunde Vermutung gilt. Die Voraussetzung für eine Sachkunde Vermutung muss jeweils nachweisbar sein.

Im Falle des Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 ist die Vorlage einer Bescheinigung über das Bestehen einer als gleichwertig anerkannten Prüfung erforderlich.

Das Fachministerium macht die Anerkennung jeweils im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

Zu § 4

Kennzeichnung

Die für jeden Hund im Geltungsbereich des NHundG verpflichtend vorgeschriebene Kennzeichnung mittels Transponders dient der Identifizierung eines Hundes in unterschiedlichsten Situationen.

Der geforderte Transponder entspricht den Anforderungen des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003.

Der Transponder ist in der Regel auf der linken Seite des Hundes im Halsbereich implantiert. Eine andere Form der Kennzeichnung als mittels Transponders, bspw. durch Tätowierung, erfüllt nicht die Vorgaben des NHundG.

Die Kennzeichnung ist durch die Halterin oder den Halter zu veranlassen. Handelt es sich bspw. um einen Hund, der ungekennzeichnet in einem Tierheim untergebracht ist, wäre im Einzelfall zu klären, wer Halterin oder Halter im Rechtssinne ist und damit dieser Rechtsverpflichtung unterliegt.

Es liegt im Ermessen der Gemeinde, in welchen Fällen sie im Rahmen ihrer nach § 17 Abs. 1 Satz 1 bestehenden Überwachungspflicht das Vorhandensein der Kennzeichnung überprüft und eine Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage des § 18 ahndet.

Zu § 5

Haftpflichtversicherung

Satz 1 regelt den (Mindest-)Inhalt der für einen Hund, der älter als sechs Monate ist, abzuschließenden Pflichthaftpflichtversicherung. Für Personenschäden ist eine Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro vorgesehen. Für Sachschäden und sonstige Vermögensschäden beträgt die Mindestversicherungssumme 250.000 Euro. Der Nachweis einer herkömmlichen Hundehaftpflichtversicherung (derzeitiger Regelfall: 2 Mio. Euro Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden sowie 100.000 Euro für sog. echte Vermögensschäden), die eine Versicherungssumme in Höhe von insgesamt mindestens 750.000 Euro für Personen-, Sach- und sonstige Vermögensschäden zum Gegenstand hat, reicht als Nachweis i. S. des Satzes 1 aus.

In Satz 2 ist geregelt, dass die Gemeinde zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz ist. Damit wird ausdrücklich klargestellt, dass der Versicherer sich durch eine entsprechende Anzeige mit Ablauf der gesetzlichen Frist von der Leistungspflicht gegenüber dem geschädigten Dritten befreien kann. Die Anzeige ist für die Gemeinde als für die Überwachung gemäß § 17 Abs. 1 zuständige Behörde Anlass, das weitere Bestehen einer (anderen) Haftpflichtversicherung zu überprüfen und erff. diesbezügliche behördliche Maßnahmen zu ergreifen.

Im Übrigen liegt es im Ermessen der Gemeinde, in welchen Fällen sie im Rahmen ihrer nach § 17 Abs. 1 Satz 1 bestehenden Überwachungspflicht den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung verlangt.

Zu § 6

Mitteilungspflicht

(§ 6 tritt gem. der Inkrafttretensvorschrift in Artikel 3 Abs. 1 erst am 01.07.2013 in Kraft. Die in § 6 normierten Mitteilungspflichten gelten erst ab diesem Zeitpunkt. Derzeit befindet sich das zentrale Register nach § 16 im Aufbau.)

Zu § 7

Gefährliche Hunde

Liegen der Fachbehörde Hinweise auf eine gesteigerte Aggressivität eines Hundes vor, so ist diese verpflichtet, in die Prüfung nach Abs. 1 Satz 1 einzutreten. Es besteht insoweit kein Ermessensspielraum.

Ausgehend davon, dass Aggressionsverhalten zum normalen Verhaltensrepertoire eines jeden Hundes gehört, soll in Anlehnung an die Formulierung des § 11 b TierSchG nur ein gesteigertes, inadäquates Aggressionsverhalten zu Ermittlungen der Behörde führen, nicht jedoch jede störende oder auffällige Verhaltensweise eines Hundes. In Abs. 1 Satz 1 werden Regelbeispiele aufgeführt.

Im Rahmen der Einzelfallbeurteilung hat die Behörde für ihre abschließende Prognose den Hund, die Hundehalterin oder den Hundehalter und ihre oder seine Hundehaltung im Gesamtzusammenhang zu beurteilen. Es sind sämtliche vorhandenen Erkenntnis-mittel zu berücksichtigen.

Notwendig kann z. B. die Inaugenscheinnahme der Hundehaltung oder eine praktische Überprüfung der tatsächlich vorhandenen Sachkunde der Hundehalterin oder des Hundehalters sein. Die Prüfung im Hinblick auf die etwaige Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach Abs. 1 Satz 2 durch die Fachbehörde kann grundsätzlich nur nach Begutachtung durch eine sachverständige Person, z. B. durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt, erfolgen. Die Behörde kann sich auch unselbständiger Verwaltungshelfer bedienen. In Betracht kommt z. B. die Hinzuziehung eines Tier-schutz- oder Hundeverbandes unter Benennung einer der Behörde bekannten Fach-

kraft dieser Stelle. Die benannte Person soll speziell ausgebildet sein oder über langjährige Erfahrung im Umgang mit Hunden verfügen. Dies dient insbesondere auch der Entlastung der zur Prüfung verpflichteten Fachbehörde, die jedoch die Verwaltungsentscheidung selbst zu treffen hat.

Die Befugnis der Fachbehörde, zur Ermittlung des Sachverhalts darüber hinaus Sachverständige hinzuzuziehen, ergibt sich aus § 26 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG.

Ist nach Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 der Verdacht (begründet auf Tatsachen) gerechtfertigt, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Behörde fest, dass der Hund gefährlich ist.

Bei Wach-, Dienst-, Jagd- oder vergleichbaren Hunden, die bestimmungsgemäß eine gesteigerte Aggressivität im Sinne des Abs. 1 aufweisen, ist im Falle ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs grundsätzlich davon auszugehen, dass von diesen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht und eine Gefährlichkeit im Sinne des Gesetzes nicht vorliegt.

In Fällen, in denen die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt wird, entsteht die Erlaubnispflicht gemäß § 43 Abs. 1 VwVfG mit der Bekanntgabe an die Halterin oder den Halter.

In Abs. 1 Satz 3 hat der Gesetzgeber von § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO Gebrauch gemacht und vorgeschrieben, dass die Klage gegen die Feststellung der Erlaubnispflicht keine aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO hat. Dies hat zur Folge, dass die Hundehalterin oder der Hundehalter bereits während eines Klageverfahrens die an die Erlaubnispflicht anknüpfenden Vorschriften beachten muss.

Wird nach Prüfung durch die Fachbehörde eine Gefährlichkeitsfeststellung nicht getroffen, kann im Einzelfall eine Abgabe zuständigkeitshalber an die zuständige Behörde zur weiteren Veranlassung angezeigt sein.

Abs. 2 beinhaltet eine Meldepflicht für Personen, die einen Hund halten, der außerhalb des Geltungsbereiches des NHundG durch Verwaltungsakt als gefährlich eingestuft worden ist. Einstufungen aufgrund von etwaigen Rasselisten sind in diesem Zusammenhang unbeachtlich.

Nach Abs. 2 Satz 2 ist die Fachbehörde verpflichtet, eine eigene Prüfung vorzunehmen. Bei der Prüfung können Informationen herangezogen werden, die zur Feststellung der Gefährlichkeit durch eine andere Behörde geführt haben. Ergibt die Prüfung, dass der

Hund entsprechend Abs. 1 Satz 2 als gefährlich einzustufen ist, hat die Fachbehörde dies festzustellen.

Zu § 8

Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde

Nach dem in Abs. 1 normierten Erlaubnisvorbehalt für das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit nach § 7 festgestellt worden ist, ist eine Hundehalterin oder ein Hundehalter grundsätzlich nicht berechtigt, den gefährlichen Hund ohne behördliche Erlaubnis zu halten.

In Abs. 2 Nr. 1 ist geregelt, dass - entsprechend einem praktischen Bedürfnis und durch sachliche Gründe gerechtfertigt - für Personen, die mit einer nach § 11 des Tierschutzgesetzes erteilten Erlaubnis ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung betreiben, eine Erlaubnispflicht nach Abs. 1 nicht besteht.

Nach Abs. 2 Nr. 2 gilt gleiches für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für fremde Streitkräfte für die von ihnen gehaltenen Diensthunde. Bei diesen Hunden kann im Einzelfall durch Weisung sichergestellt werden, dass sie so gehalten und geführt werden, dass von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Zu § 9

Beantragung der Erlaubnis

Satz 1 stellt das Antragserfordernis klar. Wird der Antrag nicht gestellt, ist die Hundehaltung kraft Gesetzes unzulässig.

Satz 2 enthält für den Fall, dass der Antrag unverzüglich gestellt wird, die Fiktion einer Erlaubnis, bis über den Antrag entschieden wird. Diese erlischt mit der Versagung der Erlaubnis.

Mit Satz 3 wird die Hundehalterin oder der Hundehalter verpflichtet, bei der Aufgabe der Haltung des Hundes der Fachbehörde mitzuteilen, an wen der Hund abgegeben wurde. Die Fachbehörde hat aufgrund der Mitteilung die Möglichkeit, eine ggf. nunmehr außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zuständige Behörde über den Verbleib des gefährlichen Hundes zu unterrichten.

Die neue Halterin oder der neue Halter ist im Sinne der Gefahrenvorsorge darauf hinzuweisen, dass die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt worden ist.

Satz 4 stellt klar, dass die Leinen- und Beißkorbpflicht bereits mit der Feststellung der Gefährlichkeit bestehen.

Ein Grundstück ist dann als ausbruchsicher zu bezeichnen, wenn der dort gehaltene Hund im Einzelfall nicht entweichen kann. Als ausbruchsicher können auch ein entsprechend eingerichteter Hundeplatz oder ein Platz in einer Hundeschule gelten. Gleiches gilt für Hundeausstellungen oder Hundesportveranstaltungen, die in entsprechenden Örtlichkeiten durchgeführt werden. Der Anleinplicht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens 2 m langen Leine geführt wird, die so beschaffen ist, dass der Hund nicht entweichen kann. Der Beißkorb muss so beschaffen sein, dass das Beißen sicher verhindert wird.

Zu § 10

Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis

In Abs. 1 wird in der Einleitung klargestellt, dass bei Vorliegen der in den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht. Gleichzeitig wird deutlich gemacht („nur“), dass die Erlaubnis zwingend zu versagen ist, wenn eine der Voraussetzungen nicht vorliegt.

In Abs. 1 Nr. 1 sind alle Voraussetzungen enthalten, die in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers zu erfüllen sind.

Nach Abs. 1 Nr. 1 c) hat der Hundehalter eine praktische Sachkundeprüfung mit dem als gefährlich eingestuften Hund abzulegen. Die Prüfung muss nach Feststellung der Gefährlichkeit dieses Hundes abgelegt worden sein. Ein Sachkundenachweis der vor der Feststellung der Gefährlichkeit erworben wurde, kann nicht berücksichtigt werden, selbst wenn die Prüfung nicht lange zurückliegt und diese mit dem betreffenden gefährlichen Hund abgelegt worden ist.

Auch die Sachkunde Vermutung nach § 3 Abs. 6 wird ausdrücklich ausgeschlossen.

In Abs. 1 Nr. 2 ist geregelt, dass das Ergebnis des Wesenstests der Behörde zur Beurteilung des sozialverträglichen Verhaltens des Hundes vorzulegen ist. Der Wesenstest,

dessen Ergebnis in die Gesamtbeurteilung der Behörde einfließt, wird aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages mit der Hundehalterin oder dem Hundehalter durchgeführt.

Für die Überwachung der Kennzeichnungs- und Versicherungspflicht ist zwar die Gemeinde zuständig, § 17 Abs. 1. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens ist gem. Abs. 1 Nr. 3 die Einhaltung dieser Pflichten jedoch auch gegenüber der Erlaubnisbehörde ausdrücklich nachzuweisen.

Aufgrund des Abs. 2 können auch juristische Personen, die bspw. aus gewerblichen Gründen einen Hund halten, wie z. B. Wachunternehmen, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Erlaubnis erhalten. Die Formulierung lehnt sich an § 11 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG an.

Abs. 3 soll verhindern, dass die Hundehalterin oder der Hundehalter eine ablehnende Entscheidung über die Erlaubnis dadurch hinauszögern kann, dass sie oder er die erforderlichen Unterlagen nicht beibringt.

Das hätte wegen § 9 zur Folge, dass der Hund über einen längeren Zeitraum ohne Erlaubnis gehalten werden dürfte, obwohl die Erlaubnisvoraussetzungen nicht vorliegen. Da das Gesetz nach seinem Regelungszweck eine schnelle Entscheidung verlangt, soll die Frist dementsprechend möglichst kurz sein. Abs. 3 Satz 2 sieht die Möglichkeit vor, die Frist auf Antrag um höchstens weitere drei Monate zu verlängern. Dies kommt etwa bei unverschuldeten Verzögerungen oder zwecks Durchführung einer erfolgsversprechenden Schulung des Hundes nach zunächst nicht bestandenem Wesenstest in Betracht. Die angemessene Frist muss im Einzelfall von der Fachbehörde bestimmt werden. Werden die Nachweisunterlagen nicht fristgerecht beigebracht, so ist die Erlaubnis nach Abs. 3 Satz 3 zu versagen.

Abs. 4 eröffnet der Fachbehörde die Möglichkeit, die Erlaubnis nach behördlichem Ermessen mit Nebenbestimmungen (Befristung, Widerrufsvorbehalt, Bedingung, Auflage) zu versehen.

Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis richten sich nach den allgemeinen Vorschriften des § 48 Abs. 1 und des § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG und stehen im Ermessen der Behörde.

Abs. 5 enthält entsprechend dem Gesetzeszweck nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Versagung der Erlaubnis. Das entspricht den in § 7 Abs. 1 Satz 3 enthaltenen Regelungen (vgl. auch dort).

Zu § 11

Zuverlässigkeit

Satz 1 beinhaltet eine so genannte Regelvermutung. Dies lässt die Berücksichtigung von Besonderheiten eines Einzelfalles und damit vom Grundsatz her Ausnahmemöglichkeiten zu.

Zu § 12

Persönliche Eignung

In Abs. 1 sind die Voraussetzungen geregelt, unter denen die erforderliche persönliche Eignung nicht vorliegt. Entsprechend den Ausführungen zu § 11 Satz 1 sind die die Eignung ausschließenden Mängel als widerlegliche Regelvermutung aufzufassen. Für den Begriff der Betäubungsmittel in Abs. 1 Nr. 3 kann auf den rechtlich feststehenden Begriff des § 1 BTMG abgestellt werden. Damit führt nicht jede Medikamenteneinnahme zur Versagung der Erlaubnis. Auch der Fall, dass eine alkoholabhängige Person „trocken“ ist, führt nicht zwingend zur Versagung der Erlaubnis. Ausnahmen lässt die Regelvermutung zu. Dasselbe gilt für die in Abs. 1 Nr. 4 genannte geringe körperliche Kraft, wenn die betreffende Person trotz geringer körperlicher Größe oder Kräfte nachweist, dass sie den Hund sicher führen kann.

Nach Abs. 2 kann die Behörde unter den genannten Voraussetzungen die Beibringung eines Gutachtens verlangen; dies kann z. B. bei den unter Abs. 2 Nr. 3 genannten Eignungsmängeln von praktischer Bedeutung sein. Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dem nicht nach, so lässt dies grundsätzlich den Rückschluss auf die mangelnde Eignung zu.

Zu § 13

Wesenstest

Der nach Abs. 1 geforderte Wesenstest ist nach den anliegenden Vorgaben durchzuführen (Anlage 5). Da der Wesenstest immer mit einer klinischen Untersuchung einhergeht, um mögliche organische Erkrankungen oder auch Verhaltensveränderungen des Hundes auszuschließen, werden vom Fachministerium nur Tierärztinnen und Tierärzte ermächtigt, die über Erfahrungen in der Verhaltenstherapie mit Hunden verfügen oder spezielle Kenntnisse in diesem Fachgebiet haben. Als sachkundige Tierärztinnen und Tierärzte gelten die in Anlage 6 genannten Personen. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller sollten die zugelassenen Personen mitgeteilt werden.

Die Fachbehörde kann bei alten oder kranken Hunden einem Wesenstest unter den Umständen angepassten Bedingungen zustimmen. In diesen Fällen kann die Fachbehörde aufgrund eines Gutachtens des betreuenden Tierarztes im Einzelfall entscheiden, dass der Wesenstest in eingeschränkter Form durchgeführt werden darf; die den Wesenstest durchführende Tierärztin oder der durchführende Tierarzt hat entsprechend für den betreffenden Hund den Inhalt des Wesenstests festzulegen, der zu absolvieren ist.

Das Ergebnis des Wesenstests wird der Behörde entweder direkt von der durchführenden Person mit Einverständnis der Hundehalterin oder des Hundehalters zugeleitet oder von der Hundehalterin oder dem Hundehalter der Behörde vorgelegt. Die Behörde entscheidet im Rahmen des Erlaubnisverfahrens anhand des Ergebnisses über ggf. weiter zu treffende Maßnahmen (z. B. Wiederholung des Wesenstests bei jungen Hunden nach Erreichen eines bestimmten Alters, Auflagen bzgl. der Eignung der Personen, die den Hund ausführen dürfen u. a. m.).

Abs. 2 dient der Umsetzung des Artikels 10 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2006/123/EG, der sog. Dienstleistungsrichtlinie (DRL).

Abs. 3 betrifft das Zulassungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu § 14

Führen eines gefährlichen Hundes

Nach Abs. 1 darf nur die Halterin oder der Halter des gefährlichen Hundes oder eine beauftragte Person den Hund führen. Für die beauftragte Person ist eine Bescheinigung

nach Abs. 1 Satz 2 erforderlich. Für die Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung muss die beauftragte Person die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen (vgl. auch dort). Die Bescheinigung nach Abs. 1 Satz 2 wird für das Führen des gefährlichen Hundes ausgestellt. Somit muss für unterschiedliche gefährliche Hunde jeweils eine Bescheinigung beantragt werden und somit auch mit jedem dieser Hunde die praktische Sachkundeprüfung nach § 10 Abs 1 Nr. 1 c) bestanden sein.

Abs. 2 stellt klar, dass beim Führen eines gefährlichen Hundes die Hundehalterin oder der Hundehalter die Erlaubnis nach § 8 und die beauftragte Person zusätzlich die Bescheinigung nach Abs. 1 Satz 2 mitzuführen und der Gemeinde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen hat.

Nach Abs. 3 Satz 1 ist ein gefährlicher Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke anzuleinen, vgl. hierzu § 9 Satz 4. Neben der Leinenpflicht kann von der zuständigen Behörde auf der Grundlage des § 17 Abs. 4 kumulativ das Tragen eines Beißkorbs angeordnet werden.

Nach Abs. 3 Satz 2 kann die Fachbehörde auf Antrag den Leinenzwang, insbesondere unter Berücksichtigung des Wesenstests, ganz oder teilweise aufheben. Es ist immer eine Würdigung der Gesamtumstände erforderlich.

Die Regelung lässt im Einzelfall auch zu, dass auf den Leinenzwang verzichtet wird und stattdessen auf der Grundlage des § 10 Abs. 4 ein Beißkorbzwang angeordnet wird.

Abs. 4 verweist auf § 9 Satz 3. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Erlaubnisbehörde auch nach Erlaubniserteilung Kenntnis vom Verbleib eines gefährlichen Hundes erhält, s. auch § 9 Satz 3.

Zu § 15

Mitwirkungspflichten, Betretensrecht

Abs. 1 begründet Mitwirkungspflichten der Beteiligten bei der Aufklärung eines entscheidungserheblichen Sachverhaltes, die über § 26 Abs. 2 Satz 3 VwVfG hinausgehen. Damit sollen z. B. die Ermittlungen zur Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes im Einzelfall nach § 7 Abs. 1 erleichtert werden. Abs. 1 Satz 2 enthält die rechtlich erforderliche Einschränkung des Abs. 1 Satz 1, um zu verhindern, dass die betroffenen

Personen zur Abgabe von Auskünften angehalten werden, die sie selbst der Gefahr einer Strafbarkeit oder eines Bußgeldes aussetzen.

Abs. 2 gewährt den Beschäftigten und sonstigen Beauftragten der Behörde ein Betretensrecht im rechtlich zulässigen Rahmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Zu § 16

Zentrales Register

(Die Mitteilungspflicht nach § 6 gegenüber dem Zentralen Register tritt gem. Artikel 3 Abs. 1 erst am 01.07.2013 in Kraft. Nach § 19 Abs. 3 sind die Angaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 von Personen, die am 01.07.2013 einen Hund halten, der älter als 6 Monate ist, bis zum 01.08.2013 zu machen. Derzeit befindet sich das zentrale Register nach § 16 im Aufbau.)

Zu § 17

Zuständigkeit, sonstige Maßnahmen

In Abs. 1 wird die Zuständigkeit, soweit nicht das Fachministerium zuständig ist, auf Gemeinden und Fachbehörden verteilt.

Nach Abs. 1 Satz 1 obliegt die Überwachung der Einhaltung der §§ 2 bis 6 und 14 den Gemeinden. Hierdurch ist den Gemeinden die allgemeine Befugnis zur Abwehr von Hunden ausgehender Gefahren übertragen worden. Die Ansiedlung dieser Zuständigkeit auf gemeindlicher Ebene dient der ortsnahen Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten. Zudem handelt es sich bei den in Bezug genommenen Vorschriften systematisch um allgemeines Ordnungsrecht, für das in der Regel kein veterinärmedizinischer Sachverstand erforderlich ist.

Eine Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Gemeinden kann anlassbezogen erfolgen.

Es besteht keine Verpflichtung der Gemeinden, allgemein von jeder Hundehalterin oder jedem Hundehalter die Nachweise über die Sachkunde (§ 3), Kennzeichnung (§ 4) oder Haftpflichtversicherung (§ 5) anzufordern und zu prüfen.

Auch eine Überprüfung, ob die Hundehalterin oder der Hundehalter ihrer oder seiner Mitteilungspflicht (§ 6) nachgekommen ist, kann gelegentlich eines konkreten Anlasses erfolgen.

Damit eine Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Überwachung der Einhaltung des § 14 nachkommen kann, soll die Fachbehörde der Gemeinde eine nach § 8 erteilte Erlaubnis nachrichtlich übermitteln.

Das Gesetz sieht außer im Falle der Überwachung keine allgemeine Verpflichtung der Hundehalterin oder des Hundehalters zur Vorlage von Unterlagen vor.

Nach dem Wortlaut der v.g. Vorschriften ist die Hundehalterin oder der Hundehalter verpflichtet, die Vorgaben des Gesetzes einzuhalten. Anderenfalls handelt die Hundehalterin oder der Hundehalter ggf. ordnungswidrig. Weiter - über anlassbezogene hinaus - gehende Überwachungen bleiben den Gemeinden unbenommen.

Nach Abs. 1 Satz 2 ist die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des NHundG im Übrigen den Fachbehörden übertragen. Die Vorschriften im Übrigen beinhalten die Regelungen zur Feststellung der Gefährlichkeit von Hunden und der damit verbundenen Erlaubnispflicht.

Abs. 2 Satz 1 bestimmt die Landkreise und kreisfreien Städte als Fachbehörden. Satz 2 schließt die Zuständigkeit der großen selbstständigen Städte und der selbstständigen Gemeinden anstelle des Landkreises aus.

Nach Abs. 3 erfüllen die Gemeinden und Fachbehörden ihre Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis.

Nach Abs. 4 Satz 1 können die zuständigen Behörden die zur Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen.

Für die Abgrenzung der Zuständigkeit Gemeinde – Fachbehörde kommt es auf die Frage an, ob ein Hinweis darauf vorliegt, dass ein Hund, der von einer Hundehalterin oder einem Hundehalter gehalten wird, eine gesteigerte Aggressivität i. S. des § 7 Abs. 1 aufweist. Hieraus folgt, dass auch vorbeugende Maßnahmen, wie z. B. die Anordnung eines bis zum Abschluss des Verfahrens geltenden Leinen- und Beißkorbzwangs, vor der Entscheidung über die Gefährlichkeit eines Hundes der Zuständigkeit der Fachbehörde unterfallen.

Handelt es sich nicht um eine Angelegenheit in Zusammenhang mit einem „gefährlichen Hund“ im Sinne des NHundG liegt die Zuständigkeit für eine im Einzelfall zu treffende Maßnahme bei der Gemeinde.

Abs. 4 Satz 2 enthält eine beispielhafte Auflistung der Fälle, in denen die Gemeinde aufgeben kann, den Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke anzuleinen oder mit einem Beißkorb zu versehen oder die Haltung eines Hundes zu versagen.

Abs. 4 Satz 3 ermächtigt die Gemeinde im Einzelfall die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 Buchst. d durch die Anordnung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens zu prüfen.

Abs. 5 stellt sicher, dass die in § 55 Nds. SOG genannten Behörden auf der Grundlage dieser Vorschrift wie bisher Verordnungen zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren erlassen können. Das betrifft insbesondere Verordnungen, in denen für bestimmte Gemeindegebiete ein Leinenzwang angeordnet wird.

Zu § 18

Ordnungswidrigkeiten

In Abs. 1 sind zur Wirksamkeit der im Rahmen des Gesetzes getroffenen Regelungen Ordnungswidrigkeitstatbestände bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen alle wesentlichen Pflichten des Gesetzes vorgesehen. Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten erfolgt durch die jeweils für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zuständige Behörde.

Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro nach Abs. 2 eröffnet der Behörde bzgl. der Bußgeldhöhe einen Handlungsrahmen, der ihr die Möglichkeit gibt, entsprechend der im Einzelfall festgestellten Ordnungswidrigkeit ein der Schwere der Ordnungswidrigkeit angemessenes Bußgeld zu verhängen.

Zu § 19

Übergangsregelungen

Abs. 1 enthält eine Regelung bzgl. vor dem Inkrafttreten des Gesetzes mit einem Transponder gekennzeichnete Hunde. Soweit die Kennzeichnung nicht den Anforde-

rungen des § 4 Sätze 2 und 3 entspricht, hat die Hundehalterin oder der Hundehalter bei Bedarf dafür zu sorgen, dass der Fachbehörde ein Lesegerät zur Verfügung steht. Eine Kennzeichnung durch Tätowierung ist nicht ausreichend.

Abs. 2 regelt, dass die nach § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30.10.2003 (Nds. GVBl. S. 367), erteilten Erlaubnisse als Erlaubnis nach § 8 fort gelten.

Abs. 3 stellt klar, dass die Angaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 für einen Hund, der am 31.07.2013 älter als 6 Monate ist, bis zum 01.08.2013 zu machen sind.

Abs. 4 regelt, dass die nach § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30.10.2003 (Nds. GVBl. S. 367), erteilten Zulassungen als Zulassungen nach § 13 fort gelten.

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2 Satz 3, Musterbescheinigung für das Bestehen der theoretischen Sachkundeprüfung).

(Liegt derzeit noch nicht vor.)

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 2 Satz 3, Musterbescheinigung für das Bestehen der praktischen Sachkundeprüfung)

(Liegt derzeit noch nicht vor.)

Anlage 3 (zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Fragenkatalog für die theoretische Sachkundeprüfung)

(Liegt derzeit noch nicht vor.)

Anlage 4 (zu § 3 Abs. 2 Satz 2 Katalog der praktisch zu prüfenden Alltagssituationen)

(Liegt derzeit noch nicht vor.)

Anlage 5 (zu § 13 Abs. 1 Satz 1, Niedersächsischer Wesenstest, 3. Auflage, März 2003)

Anlage 6 (zu § 13 Abs. 1 Satz 2, vom Fachministerium für die Abnahme des Wesenstests zugelassene Personen, Stand 03.11)

2.**Artikel 2****Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**

Zur Erfüllung der Überwachungsverpflichtung der Gemeinden nach Artikel 1 § 17 Abs. 1 wird die Möglichkeit eingeräumt, die bei diesen aufgrund der Hundesteuer vorliegenden Daten für die Überwachung verwenden zu können. Hierdurch können unnötiger Verwaltungsaufwand und hierdurch verursachte Kosten vermieden werden. Die Offenbarung von Hundesteuerdaten kann unbeschadet des § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 2 der Abgabenordnung nur erfolgen, soweit sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Mit Artikel 2 wird eine derartige Gesetzesgrundlage geschaffen.

Die Steuerdaten dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) übermittelt werden. Die Daten dienen insbesondere der Überprüfung der Einhaltung der Mitteilungspflicht nach § 6 NHundG.

3.**Artikel 3****Inkrafttreten**

In Abs. 1 Satz 1 ist das Inkrafttreten des Gesetzes (01.07.2011) geregelt. Abweichend hiervon treten Artikel 1 § 3 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und Abs. 4, § 6 sowie Art. 2 am 01.07.2013 in Kraft.

Abs. 2 regelt das Außerkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), mit Ablauf des 30.06.2011.